

Vertragsbedingungen zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen der Firma Leicher Engineering GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen (Vertragsbedingungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferanten“).
- 1.2 Die Vertragsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt, bearbeitet oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.3 Die Vertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung von Ware mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

2. Lieferumfang des Lieferanten

Zur Leistung des Lieferanten gehören neben der bestellten Ware immer alle geforderten Dokumente, Zeugnisse, Prüfergebnisse und die vereinbarte Verpackung samt Etikettierung.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Verträge mit unseren Lieferanten kommen nur durch von uns schriftlich bestätigte Angebote des Lieferanten zustande (Bestellung). Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich.
- 3.2 Verändern sich nach der Bestätigung des Angebotes des Lieferanten durch uns Einzelheiten des Angebotes (z.B. Liefer-Losgrößen oder der Dokumentationsumfang), so gelten diese Änderungen als von dem Lieferanten akzeptiert, wenn der Lieferant diesen Änderungen nicht binnen 14 Tagen seit Erhalt einer entsprechenden Bestellung widerspricht.
- 3.3 Der Lieferant ist drei Monate an uns übermittelte Angebote gebunden. Wir verhandeln auf der

Grundlage dieses Angebots mit unseren Kunden. Das Preisangebot des Lieferanten umfasst daher die gesamte angebotene Menge sowie jedweden Teil hieraus. Dies gilt einschließlich Lieferzeit und Preis.

- 3.4 Wir können die gesamte angebotene Menge oder auch nur einen Teil hiervon bestellen. Insbesondere bei Angeboten des Lieferanten bestehend aus mehreren unterschiedlichen Waren oder Varianten der Waren können wir auch Teilmengen bestellen ohne Einfluss auf Lieferzeit und Preis laut Angebot.

4. Lieferverzug

- 4.1 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht in ausreichender Form oder Menge oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in nachstehender Ziffer 4.2 bleibt unberührt.
- 4.2 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.3 Stellt der Lieferant nach unserer Bestellung fest, dass er die bestellte Ware nur zu einem höheren Preis und/oder mit längerer Lieferzeit liefern kann, kann der Lieferant von dem Liefervertrag zurücktreten. Der Lieferant hat uns in diesem Fall eine Differenz zwischen seinem Preis zum Preis des Ersatzlieferanten nebst unseren sonstigen Ersatzbeschaffungskosten zu ersetzen. Sonstige, darüber hinausgehende Ansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Erfüllungsort ist – soweit nicht anders vereinbart – unser Geschäftssitz. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Vertragsbedingungen zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen der Firma Leicher Engineering GmbH

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen der Lieferung (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße bzw. vertragsgemäße) Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle und Steuern) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen. Preisanpassungen (jeglicher Art) erfordern eine schriftliche Vereinbarung mit uns in jedem Einzelfall.

6.3 Preiserhöhungen auf Grund von Materialpreiserhöhungen können frühestens 12 Monate nach der ersten Lieferung verlangt werden. Materialpreiserhöhungen müssen von dem Lieferanten durch Originalrechnungen belegt werden. Materialpreiserhöhungen müssen von uns schriftlich akzeptiert werden.

6.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 120 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme und vollständiger und ordnungsgemäßer geschuldeter Dokumentation) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

6.5 Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung an uns erforderlich.

6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderung.

7. Rolling Order Forecast

7.1 Soweit ausdrücklich vereinbart, erfolgen unsere Bestellungen auf Basis des nachfolgenden dargestellten Rolling Order Forecast.

7.2 Hierzu werden wir mit dem Lieferanten eine rollierende Planung für jedes Kalenderquartal („Quartalsplanung“) vornehmen. Die für die Quartalsplanung erforderlichen Planzahlen müssen bis spätestens zum ersten Kalendertag des ersten Monats des der Planung jeweils vorangehenden Quartals (1.10. für das Quartal ab dem 01.01; 01.01

für das Quartal ab dem 01.04; 01.04 für das Quartal ab dem 01.07; 01.07. für das Quartal ab dem 01.10.) von uns an den Lieferanten vorgelegt werden.

7.3 Des Weiteren werden wir mit dem Lieferanten eine rollierende Planung für jeden Kalendermonat („Monatsplanung“) vornehmen. Die für die Monatsplanung erforderlichen Planzahlen müssen bis spätestens zum ersten Kalendertag des dem Planungsmonat vorangehenden Kalendermonats von uns dem Lieferanten vorgelegt werden.

7.4 Des Weiteren werden wir, soweit für uns sachdienlich, mit dem Lieferanten eine Planung auf Wochenbasis („Wochenplanung“) implementieren. Der Planungszeitraum umfasst den Montag der folgenden Woche bis einschließlich den darauf folgenden Sonntag.

7.5 Die Wochenplanung ist verbindlich. Bei Fehlen einer Wochenplanung auf Grund fehlender Sachdienlichkeit ist die Monatsplanung verbindlich.

8. Rahmenbestellungen

Soweit kein Rolling Order Forecast vereinbart ist, sind unsere Bestellungen bereits mit schriftlicher Bestellung verbindlich. Dies gilt nicht bei Rahmenbestellungen. Rahmenbestellungen sind solche, bei denen von uns über eine allgemeine Bestellung ein bestimmtes Warenkontingent bestellt wurde. Solche Rahmenbestellungen werden von uns grundsätzlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, über Erstmusterbestellungen und Einzelabrufe abgerufen.

9. Sicherheitslose

Soweit vereinbart, baut unser Lieferant Sicherheitsbestände / Sicherheitslose in ausreichender Menge, mindestens aber in Höhe des Bedarfs eines Lieferloses für den kurzfristigen Zugriff, der im Wege von schriftlichen Einzelbestellungen unsererseits erfolgt, auf. Eine Verpflichtung unsererseits zur Bestellung und/oder Abnahme des gesamten aufgebauten Sicherheitsbestandes / Sicherheitsloses resultiert hieraus nicht.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind namentlich sämtliche Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

Vertragsbedingungen zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen der Firma Leicher Engineering GmbH

11. Mangelhafte Lieferung

11.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Waren (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuviel-Lieferungen werden von uns nur bei einem Preisnachlass, der prozentual der Zuviel-Lieferung entspricht, und nach schriftlicher Freigabe unsererseits, akzeptiert. Minderlieferungen können wir nur akzeptieren, wenn das unser Kundenvertrag zulässt und erfordern eine ausdrückliche schriftliche Freigabe durch uns.

11.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Vertragsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

11.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung, Mehrlieferungen, Falschverpackungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

11.4 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels von uns an den Lieferanten schriftlich abgesendet wird.

11.5 Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen die uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit der Ware, insbesondere die Abwesenheit von jedweden Gefahr- oder Schadstoffen, sicher.

11.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Beseitigung von angezeigten Mängeln vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur,

wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

11.7 Im Falle eines festgestellten Mangels können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) verlangen. Die Nacherfüllung umfasst auch etwaige Aus- und Einbaukosten, Sondertransportkosten, Reisekosten sowie Prüf- und Sortierkosten. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, soweit für den jeweiligen Anspruch die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist auszugehen, wenn von dem Lieferanten nach unserer Mängelrüge zwei Mal keine einwandfreie Ware geliefert werden konnte. Der Aufwendungsersatz erfasst insbesondere unsere Werkzeugkosten für die entsprechende Ware.

11.8 Im Falle von Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten stellt uns der Lieferant von jeglichem hieraus entstehenden Schaden frei.

11.9 Im Übrigen gelten die gesetzliche Vorschriften.

12. Produzentenhaftung

Hat der Lieferant einen Sach- und oder Rechtsmangel (Mangel) der Ware zu vertreten, was insbesondere der Fall ist, wenn die Ursache des Mangels in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist,

12.1 hat der Lieferant uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen eines aus diesem Mangel resultierenden Schaden freizustellen oder einen uns hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.2 hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen oder einen uns hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, die auf behaupteten Rechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritten beruhen.

12.3 hat der Lieferant uns entstandene Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang

Vertragsbedingungen zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen der Firma Leicher Engineering GmbH

mit einer Inanspruchnahme seitens Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ein Aufwendungsersatzanspruch hinsichtlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen besteht nur, wenn die Rückrufaktion geeignet und notwendig war, einen anderenfalls uns, unseren Kunden oder Dritten wegen des Mangels der Ware drohenden Schaden zu verhindern oder zu minimieren. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

- 12.4 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen, zu unterhalten und uns auf Verlangen, unaufgefordert aber jährlich durch eine ordnungsgemäße Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Die Maximierung der Deckungssumme ist in das Belieben des Lieferanten gestellt. Der Selbstbehalt darf dabei nicht über EUR 5.000,00 je Schadensfall liegen.

13. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

- 13.1 Zur Sicherung der Qualität seiner Ware hat der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem auf dem Stand der Technik zu unterhalten. Es wird von dem Lieferanten nur Ware ausgeliefert, die beanstandungsfrei durch das Qualitätsmanagementsystem gelaufen ist und deren Übereinstimmung mit unserer Bestellung festgestellt worden ist. Zeichnungsteile, Norm- und Katalogteile sowie Schrauben, Muttern, Gewinde- und Formteile sind, soweit nicht anders vereinbart, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den jeweils für sie geltenden technischen Normen (DIN/EN/ISO – Normen) (im Zweifel mit Priorität der europäischen Normen zu liefern).
- 13.2 Qualitätsrelevante Unterlagen und Dokumente sind von dem Lieferanten mindestens 10 Jahre aufzubewahren und uns auf unser Verlangen in Kopie auszuhändigen.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, hinsichtlich jeder an uns gelieferten Ware Rückstellmuster zu ziehen, aufzubewahren und bei Bedarf uns zur Verfügung zu stellen.
- 13.4 Subunternehmer dürfen von dem Lieferanten hinsichtlich der von uns bei ihm bestellten Ware nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eingesetzt werden. Dies gilt nicht für etwaige von ihm eingeschaltete Transportpersonen, die keine Arbeitsschritte an der von uns bestellten Ware vornehmen.

- 13.5 Möchte der Lieferant wesentliche Änderungen am vor Bestellung durch uns bekanntgegebenen Herstellprozess durchführen (anderes Verfahren, anderer Maschinentyp, anderes Material, oder durch die Änderung andere/auch bessere Materialeigenschaften), so muss er zuvor unsere schriftliche Freigabe einholen.

14. Verjährung

- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüchen Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 14.2 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 15.1 Zeichnungen, Modelle, Muster, Daten sowie sonstige Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, müssen von dem Lieferanten strikt vertraulich behandelt werden („Geschäftsgeheimnisse“). Solche Geschäftsgeheimnisse dürfen von dem Lieferanten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Hiervon ausgeschlossen ist die Weitergabe an von uns genehmigte Sublieferanten. Mit Mitarbeitern und Subunternehmern des Lieferanten ist eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu schließen. Diese sind uns jeweils durch Vorlage einer Kopie der jeweiligen Vertraulichkeitsvereinbarung nachzuweisen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung ist für jeden Verstoß von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 zu bezahlen.
- 15.2 Dies gilt entsprechend für jedwede Verwendung von dem Lieferanten an uns gelieferter und/oder zu liefernder Ware gegenüber Dritten, sei es durch bildliche Darstellung der Ware, gleich über welches

Vertragsbedingungen zum Einkauf von Lieferungen und Leistungen der Firma Leicher Engineering GmbH

Medium oder durch Verwendung der Ware selbst gegenüber Dritten, insbesondere als Ausstellungsobjekt auf Messen oder im Unternehmen des Lieferanten.

16. Umgang mit unserer Ware

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, mit von uns zur beauftragten Bearbeitung oder Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellter Ware sorgfältig umzugehen. Verlust und/oder Beschädigung dieser Ware sind unter allen Umständen zu vermeiden. Diese Ware ist von dem Lieferanten gegen Verlust und/oder Beschädigung entsprechend zu versichern.
- 16.2 Diese Ware ist und verbleibt in unserem Eigentum. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware durch den Lieferanten ist untersagt. Mit der Verarbeitung der Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs des Lieferanten besteht Einverständnis. Die Verarbeitung der Ware erfolgt aber stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.
- 16.3 Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für unsere Ware.
- 16.4 Wird unsere Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Lieferanten ohne sofortige Zahlung veräußert oder mit einem Grundstück verbunden, tritt der Lieferant seinen Anspruch auf die Gegenleistung bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Lieferant ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Der Lieferant hat die eingezogenen Beträge gesondert zu verbuchen und unverzüglich an uns abzuführen. Hiermit verbundene Kosten trägt der Lieferant.
- 16.5 Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Lieferanten von der Abtretung zu benachrichtigen.
- 16.6 Wenn Dritte ein Recht an unserer Ware behaupten oder geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1 Für diese Vertragsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand – soweit nicht anderweitig bestimmt – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Kirchheim – Heimstetten. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.